

usw. usw. Gewöhnlich legt der Raubvogel seinen Horst im Verborgenen an. Dort ereignet sich auch der Nesträub.

Wenn man nun weiss, dass deshalb höchstens der zwanzigste Teil der hier in Franken landesüblichen Nesträuberereien entdeckt wird, dann mag man sich einen Begriff von der Verbreitung dieser noch dazu die Allgemeinheit schädigenden gesetzwidrigen Tierquälerei und Naturschändung machen.»

* * *

Das Gleiche gilt auch für die Schweiz. In vielen Gegenden, wo die Nahrungs- und Nistverhältnisse günstige sind, trifft man heute wenig Raubvögel mehr.

In den abgelegenen Bauerngehöften im bernischen Emmental z. B. ist sicher fast überall ein Schütze, der seine Schiesskünste nicht nur auf der Scheibe versucht, sondern mit Vorliebe an grössern Vögeln. Dazu kommt leider bei sehr vielen Bauern, dass sie die Raubvögel gar nicht kennen und alles als «Hühnliweih» bezeichnen.

Die Landärzte können hier auch vieles aus Erfahrung beifügen. Wo sieht man nicht in den Gehöften ausgestopfte Raubvögel, Spechte, Kuckucke, Käuze etc., die unberechtigt und ohne jeden Zweck geschossen wurden und nun in einer Zimmerecke vermodern müssen. Selbstverständlich handelt es sich nicht um Sammlungen, die wissenschaftlichen Wert haben.

Am besten wird solchen Uebeln durch Aufklärung abgeholfen. Leider wird aber in den Seminarien die Ornithologie immer noch als Stiefkind behandelt.

Durch regelmässige Kurse für Polizeirekruten könnte auch durch die Hüter des Gesetzes viel zur Abhilfe beigetragen werden.

Bei uns in der Schweiz, wo das kleinste Fleckchen Erde ausgenutzt, wo jedes Ufergelände, jeder noch so abgelegene Winkel durch den modernen Verkehr beunruhigt wird, ist es dringend notwendig, dass alles angewendet wird, um viele gefährdete und interessante Vogelgestalten unserer Heimat zu erhalten.

Zur Krähenfrage.

Ministerialerlass über die Bekämpfung von Krähen in Preussen. Der Herr Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unter dem 4. April 1930 an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Poizeipräsidenten von Berlin und die Landwirtschaftskammern folgenden Erlass gerichtet:

Die von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem durchgeführten eingehenden Untersuchungen über Nahrung und wirtschaftliche Bedeutung der Krähen haben ergeben, dass sowohl die Saatkrähen wie die Raben- und Nebelkrähen eifrige Vertilger zahlreicher Schädlinge des Ackerbaues sind. Andererseits können durch die Krähen örtlich stärkere Beschädigungen von Kulturpflanzen hervorgerufen werden. Auch kann bei einem grossen Krähenbestande in manchen Gegenden durch die Krähen unter Umständen eine Schädigung der Niederjagd erfolgen, wenn auch die

Krähen nicht als alleinige oder Hauptursache schlechter Jagdverhältnisse angesehen werden können. Es muss daher stets von Fall zu Fall geprüft werden, ob der Krähenbestand einer Gegend einer Verminderung bedarf. Wegen der in solchen Fällen zur Krähenbekämpfung erforderlichen Massnahmen sind von den zuständigen Hauptstellen für Pflanzenschutz bei den Landwirtschaftskammern Vorschläge einzufordern. Sofern die Abwehr von Schädigungen durch Krähen nicht anders als durch Giftauslegen möglich erscheint, sind zuvor stets die örtlichen Organe des Naturschutzes zu hören. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins und des Preussischen Landesjagdverbandes hat auf meine Veranlassung die ihr angegliederten Jagdorganisationen angewiesen, künftig Vergiftungsmassnahmen nur in Fällen nachweislich erheblicher örtlicher Schädigungen der Niederjagd durch die Krähen vorzunehmen und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Hauptstellen für Pflanzenschutz bei den Landwirtschaftskammern und den örtlichen Organen des Naturschutzes.

(Aus «Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege».)

INTERNATIONALER VOGELSCHUTZ

Protection internationale des oiseaux.

Comment la France applique la Convention de 1902.

Selon le «Petit Journal» du 9 août 1930, le Sénateur Puis a interpellé le Ministre de l'Agriculture pour lui demander pourquoi on tolérait encore, dans plusieurs départements de la France, la capture des alouettes au moyen de filets, pourtant interdits par la Convention de Paris de 1902, dont la France n'est pas seulement la signataire, mais encore la gardienne.

Le Ministre a répondu, que, en effet, l'usage des filets est encore permis dans plusieurs départements du S—O mais seulement «à titre exceptionnel et transitoire» (sic!) l'art. 4 de la Convention, permettant de réaliser progressivement les mesures de protection qu'elle contient.

Il appert donc que M. le Ministre feint d'ignorer ou ignore complètement l'art. 10 de la dite Convention qui accorde aux hautes Parties contractantes un délai de 3 ans pour mettre leur législation en accord avec les dispositions approuvées par elles-mêmes. Or, qu'a-t-on fait, depuis tantôt 28 ans pour complaire à ces prescriptions? Rien, absolument rien! Tout le monde sait que ce sont les Préfets qui gèrent l'exercice de la chasse. Or, ils sont élus par le peuple, c'est-à-dire par les oiseleurs eux-mêmes. Par conséquent, ils savent parfaitement bien, qu'ils seraient tout de suite mis à la porte, s'ils osaient vouloir faire respecter la loi. Comme ils tiennent avant tout à conserver leurs fonctions, ils se tiennent cois, sous l'oeil bienveillant de leur gouvernement! Quand à M. le Ministre, il a bien l'air de se moquer non seulement des oiseaux et de leurs protecteurs, mais encore de la Convention!

Dr. L. P.